

07.01.2015

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2960 vom 5. Dezember 2014
des Abgeordneten Dirk Schatz PIRATEN
Drucksache 16/7497

Gleichberechtigte Teilhabe von schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen in der Polizei NRW - Nachfrage 1 zur Antwort der Landesregierung (Drucksache 16/6246) auf die Kleine Anfrage (Drucksache 16/6040)

Der Minister für Inneres und Kommunales hat die Kleine Anfrage 2960 mit Schreiben vom 7. Januar 2015 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Integration und Soziales beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Landesregierung begründet ihre knappen bzw. zum Teil nicht vorhandenen Angaben in der Antwort auf die Kleine Anfrage „Gleichberechtigte Teilhabe von schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen in der Polizei NRW“ (Drs. 16/6040) mit der Feststellung, dass eine *Abfrage bei den 50 Polizeibehörden des Landes bzw. eine weitergehende Differenzierung* aus zeitlichen Gründen nicht möglich gewesen sei. Diese Argumentation vermag nicht zu überzeugen. Tatsächlich ist es so, dass gemäß § 80 Abs. 1 SGB IX Arbeitgeber, gesondert für jeden Betrieb und jede Dienststelle, ein Verzeichnis der bei ihnen beschäftigten schwerbehinderten, ihnen gleichgestellten behinderten Menschen und sonstigen anrechnungsfähigen Personen laufend zu führen und dieses den Vertretern oder Vertreterinnen der Bundesagentur für Arbeit und des Integrationsamtes, die für den Sitz des Betriebes oder der Dienststelle zuständig sind, auf Verlangen vorzulegen haben.

Nach § 80 Abs. 2 SGB IX haben die Arbeitgeber der für ihren Sitz zuständigen Agentur für Arbeit einmal jährlich bis spätestens zum 31. März für das vorangegangene Kalenderjahr, aufgegliedert nach Monaten, die Daten anzuzeigen, die zur Berechnung des Umfangs der Beschäftigungspflicht, zur Überwachung ihrer Erfüllung und der Ausgleichsabgabe notwendig sind. Der Anzeige sind das nach Absatz 1 geführte Verzeichnis sowie eine Kopie der Anzeige und des Verzeichnisses zur Weiterleitung an das für ihren Sitz zuständige Integrationsamt beizufügen. Dem Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- und Präsidialrat, der Schwerbehindertenvertretung und dem Beauftragten des Arbeitgebers ist je eine Kopie der Anzeige und des Verzeichnisses zu übermitteln. Insofern dürfte auch die Aussage der Lan-

Datum des Originals: 07.01.2015/Ausgegeben: 12.01.2015

desregierung ... Für den überwiegenden Teil der nachgefragten speziellen Daten der beschäftigten schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Menschen sind entsprechende Rechte, die eine unmittelbare landesweite Erfassung und Auswertung an zentraler Stelle ermöglichen würden, aus datenschutzrechtlichen Gründen in PersIS nicht vergeben ... nicht zutreffend sein.

Gemäß § 156 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX (Bußgeldvorschriften) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 80 Abs. 1 ein Verzeichnis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise führt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.

Im Hinblick auf die genannten gesetzlichen Vorgaben, sollte eine Beantwortung der folgenden Fragen innerhalb von vier Wochen durch die Landesregierung möglich sein.

1. Wie viele schwerbehinderte und gleichgestellte Menschen waren in den Jahren 2012 und 2013 bei der Polizei Nordrhein-Westfalen im Vollzugsdienst und im Nichtvollzugsdienst beschäftigt (bitte aufgelistet mit der Schwerbehinderten-Beschäftigungsquote je Behörde und mit dem jeweiligen Grad der Behörde)?

Die geforderten statistischen Daten liegen weiterhin nicht zentral vor (vgl. Vorbemerkung zur Kleinen Anfrage 2360 [Drs. 16/6246]). Angesichts des geltend gemachten herausgehobenen Interesses an diesen Informationen hat die entsprechende Abfrage der 50 Polizeibehörden des Landes unter Rückgriff auf die jeweiligen behördlichen Verzeichnisse folgendes Ergebnis ergeben:

Behörde	Jahr	Schwerbehinderte oder gleichgestellte PVB	Schwerbehinderte oder gleichgestellte Verwaltungsbeamte/ Regierungsbeschäftigte	Schwerbehinderten-Beschäftigungsquote
Aachen	2012	62	45	6,89
	2013	61	45	6,75
Bielefeld	2012	38	24	4,50
	2013	37	26	4,70
Bochum	2012	77	74	7,76
	2013	94	78	8,88
Bonn	2012	47	26	4,54
	2013	46	28	4,46
Borken	2012	29	23	8,77
	2013	28	19	7,95
Coesfeld	2012	12	16	4,49
	2013	14	15	4,17
Dortmund	2012	107	64	5,63
	2013	109	60	5,56

Duisburg	2012	68	30	5,90
	2013	67	31	5,70
Düren	2012	16	10	5,40
	2013	16	11	5,60
Düsseldorf	2012	84	35	6,00
	2013	96	38	6,00
Ennepe-Ruhr-Kreis	2012	10	13	5,94
	2013	12	13	6,58
Essen	2012	77	50	6,20
	2013	84	55	6,80
Euskirchen	2012	27	0	9,03
	2013	27	0	8,94
Gelsenkirchen	2012	49	14	7,84
	2013	57	18	9,14
Gütersloh	2012	12	19	6,20
	2013	11	19	6,09
Hagen	2012	27	35	11,68
	2013	26	33	10,69
Hamm	2012	19	26	10,95
	2013	19	27	11,50
Heinsberg	2012	24	15	9,42
	2013	26	16	9,77
Herford	2012	7	7	5,43
	2013	11	10	7,50
Hochsauerland-kreis	2012	15	16	7,40
	2013	14	16	7,20
Höxter	2012	11	11	8,26
	2013	10	12	9,40
Kleve	2012	10	9	2,90
	2013	13	9	2,50
Köln	2012	90	78	3,28
	2013	107	90	3,74
Krefeld	2012	17	11	4,37
	2013	17	10	4,20
Lippe	2012	8	9	3,75
	2013	9	7	3,57
Märkischer Kreis	2012	17	24	5,63
	2013	24	25	6,76

Mettmann	2012	31	15	5,90
	2013	37	11	6,20
Minden-Lübbecke	2012	7	12	3,98
	2013	7	11	3,83
Mönchengladbach	2012	20	37	7,05
	2013	24	32	7,12
Münster	2012	45	29	4,30
	2013	42	33	4,30
Oberbergischer Kreis	2012	19	15	8,88
	2013	18	13	8,06
Oberhausen	2012	24	21	8,47
	2013	26	20	8,88
Olpe	2012	7	14	9,29
	2013	8	13	9,21
Paderborn	2012	11	13	4,41
	2013	10	11	3,93
Recklinghausen	2012	51	59	15,30
	2013	47	62	15,50
Rhein-Erft-Kreis	2012	37	28	8,63
	2013	45	29	9,34
Rheinisch-Bergischer Kreis	2012	12	12	6,00
	2013	12	12	6,00
Rhein-Kreis Neuss	2012	30	20	7,34
	2013	26	19	6,42
Rhein-Sieg-Kreis	2012	21	12	6,10
	2013	22	15	6,80
Siegen-Wittgenstein	2012	12	7	3,98
	2013	13	7	4,21
Soest	2012	10	10	4,29
	2013	12	11	5,04
Steinfurt	2012	23	10	4,82
	2013	18	10	4,12
Unna	2012	26	11	7,00
	2013	33	12	9,00
Viersen	2012	33	22	11,27
	2013	39	21	12,40
Warendorf	2012	15	15	6,96
	2013	18	14	7,49

Wesel	2012	43	26	8,34
	2013	36	26	7,50
Wuppertal	2012	41	52	5,65
	2013	43	54	5,87
LAFP	2012	32	86	7,78
	2013	32	82	7,33
LKA	2012	14	79	9,00
	2013	15	79	9,00
LZPD	2012	15	94	10,02
	2013	15	95	9,86

2. Wie viele schwerbehinderte und gleichgestellte Beschäftigte sind von einer Polizeidienstunfähigkeit bei vorliegender allgemeiner Dienstunfähigkeit unmittelbar betroffen?

Zu dieser Frage liegt keine zentrale statistische Erfassung vor (vgl. Vorbemerkung zur Kleinen Anfrage 2360 [Drs. 16/6246]). Diese Daten werden auch nicht von den nach § 80 Abs. 2 SGB IX zu führenden Verzeichnissen erfasst. Die Frage kann daher innerhalb des geforderten Zeitrahmens weiterhin nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand beantwortet werden.

3. Bei wie vielen aktiven Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten wurde eine Beschädigung oder Schwerbeschädigung (entsprechend Behinderung oder Schwerbehinderung) infolge von Dienstunfällen anerkannt?

Siehe Antwort zu Frage 2.